

## Inhalt

Der Landesabstimmungsleiter

**Volksbegehren „Berlin Werbefrei“** für ein Gesetz zur Regulierung von Werbung im öffentlichen Raum und in öffentlichen Einrichtungen . . . . . 3900

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

**Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Berlin** für das Geschäftsjahr 2026 . . . . . 3923

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**Ausführungsvorschriften zu den §§ 2, 10 und 11 des Berliner Straßengesetzes über Kunst im öffentlichen Straßenland (AV Kunst)** . . . . . 3926

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Änderung der Richtlinie über die **Förderung von Projekten der Bildungs- und Informationsarbeit in der Entwicklungspolitik** . . . . . 3930

Apothekerkammer Berlin

**Weiterbildungsstätten** . . . . . 3930

Polizei Berlin

Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen durch **Verbot des Führens von Waffen und Messern** vom 31. Dezember 2025, 18:00 Uhr, bis zum 1. Januar 2026, 06:00 Uhr, in einem begrenzten Bereich des **Bezirks Mitte** . . . . . 3931

Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen durch **Verbot des Mitführens und Verwendens pyrotechnischer Gegenstände und des Führens von Waffen und Messern** vom 31. Dezember 2025, 18:00 Uhr, bis zum 1. Januar 2026, 06:00 Uhr, in einem begrenzten Bereich des **Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg (Admiralbrücke)** anlässlich des Jahreswechsels 2025/2026 . . . . . 3935

## 7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe

Personen- und Sachbeförderungsdienste (eigene Transportleistungen), Speditions-, Fuhr- und Verkehrsgewerbe, Reiseveranstalter einschließlich Reisebüros sowie Vermietung von Fahrzeugen, ferner Tankstellen, Garagenbetriebe und Betriebe der Entsorgung einschließlich Recycling, sofern sie mit Fuhrleistungen verbunden sind;

Deutsche Bahn AG und Unternehmenstöchter, für die der Konzernrahmentarifvertrag gilt, Deutsche Post AG, Bewachungsgewerbe.

Kammer 23 (1/4)

Kammer 24 (3/8)

Kammer 29

Kammer 30

Kammer 41 (1/2)

Kammer 42 (3/4)

## 8. Rechtshilfe

Kammer 32

## 9. Kostensachen

Richterliche Bearbeitung von Mahnverfahren außerhalb der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz, solange das Mahnverfahren nicht in das streitige Verfahren übergegangen ist, sowie richterliche Entscheidungen über

1. Justizverwaltungskosten,
2. Erinnerungen gegen
  - a) Kostenansatz,
  - b) Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
  - c) Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
  - d) Festsetzung gemäß § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) durch den Rechtspfleger beziehungsweise Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts,soweit der Kostenbeamte den Erinnerungen nicht abhilft,
3. Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Absatz 1 der Justizbeibringungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 6 der Justizbeibringungsordnung betreffen, soweit der Kostenbeamte den Einwendungen nicht abhilft,
4. richterliche Festsetzung der ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigung gemäß § 4; § 1 Nummer 2; § 15 ff. des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

Kammer 46

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

---

### **Ausführungsvorschriften zu den §§ 2, 10 und 11 des Berliner Straßengesetzes über Kunst im öffentlichen Straßenland (AV Kunst)**

Bekanntmachung vom 15. Oktober 2025

MVKU VI D 22

Telefon: 9025-5849 oder 9025-0, intern 925-5849

Auf Grund des § 27 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, wird zur Ausführung des § 2 und des § 11 dieses Gesetzes bestimmt:

## 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Vorschriften regeln den Umgang mit Kunst im öffentlichen Straßenland. Aufgrund der Vielfältigkeit von Kunst ist eine abschließende Regelung für alle Kunstwerke nicht möglich. Insbesondere werden daher mit dieser Vorschrift die Aufstellung von dreidimensionalen Werken der bildenden Kunst wie beispielsweise Skulpturen und Plastiken sowie Kunst als Teil des kommunikativen Gemeingebrauchs in typischen Fällen geregelt. Denkmäler sind insoweit auch umfasst, soweit sie künstlerische oder gestalterische Elemente aufweisen.

(2) Kunst kann je nach den Umständen des Einzelfalls als Zubehör ein Bestandteil der öffentlichen Straße sein, dem kommunikativen Gemeingebrauch unterliegen oder eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes darstellen.

(3) Kunst wird als eine freie schöpferische Gestaltung verstanden, die Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch eine bestimmte Formensprache zur Anschauung bringt und verschiedenen Interpretationen offensteht. Ob tatsächlich Kunst vorliegt, ist im Zweifel immer zugunsten der Kunst auszulegen.

(4) Diese Vorschrift gilt nicht für Kunstwerke, die (auch) Werbung transportieren. Hinweise auf Sponsoren oder nicht zurückhaltende Hinweise auf den Künstler selbst sind deshalb bei Kunstwerken im öffentlichen Straßenland nicht zulässig. Diese Werke sind dann wie Werbeanlagen zu behandeln.

## 2 - Kunst als Zubehör des öffentlichen Straßenlandes nach § 2 BerlStrG

(1) Sofern der Straßenbaulastträger selbst im Rahmen der Straßenbaulast nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BerlStrG eigene in seinem Vermögen oder Besitz befindliche Kunstwerke aufstellt, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, handelt es sich um ein Zubehör der öffentlichen Straße nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 BerlStrG.

(2) Sofern ein Kunstwerk für einen Zeitraum von länger als drei Jahren aufgestellt werden soll, muss der Aufstellung zwingend nach den Vorgaben der ABau für Kunst im Stadtraum (Abschnitt II Nummer 130) ein Kunstwettbewerb oder ein anderes Auswahlverfahren vorgeschaltet werden.

(3) Schenkungsangebote von Kunstwerken an den Straßenbaulastträger für die Aufstellung im öffentlichen Straßenland sollen unabhängig von deren künstlerischen und finanziellen Wert nur angenommen werden, wenn bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit auch der Unterhaltungsaufwand einschließlich Reinigung, Beseitigung von Vandalismusschäden und regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Annahme der Schenkung ist ein Beschluss des Bezirksamtes. Es muss sichergestellt sein, dass dem Land Berlin insbesondere bei Beschädigungen, Entwendung und Zerstörung des Kunstwerks keine Schadensersatzansprüche, zum Beispiel aus dem Urheberrecht, entstehen.

(4) Für Leihgaben von Kunstwerken an den Straßenbaulastträger ist eine vertragliche Regelung erforderlich, die insbesondere Kosten und Modalitäten von Aufstellung und Abbau, Haftung und Wartung, Dauer der Überlassung und Verkehrssicherungspflichten regelt. Voraussetzung für den Abschluss des Leihvertrages ist ein Beschluss des Bezirksamtes. Es muss sichergestellt sein, dass dem Land Berlin insbesondere bei Beschädigungen, Entwendung und Zerstörung des Kunstwerks keine Schadensersatzansprüche, zum Beispiel aus dem Urheberrecht, entstehen. Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit sind auch der Unterhaltungsaufwand einschließlich Reinigung, Beseitigung von Vandalismusschäden und regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit zu berücksichtigen.

## 3 - Kunst als kommunikativer Gemeingebrauch nach § 10 BerlStrG

(1) Zum Gemeingebrauch nach § 10 Absatz 2 BerlStrG gehören traditionell in Berlin als vom Widmungszweck noch umfasste Tätigkeiten wie Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben, das Musizieren und sonstige Darbieten von Kunst, sofern die Tätigkeiten ohne Abstellen von Gegenständen ausgeübt werden und andere dadurch nicht unverhältnismäßig behindert werden und das Eigentum des Straßenbaulastträgers oder Dritter nicht beschädigt wird.

(2) Nach anderen gesetzlichen Regelungen gegebenenfalls erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

## 4 - Kunst als Sondernutzung nach § 11 BerlStrG

(1) Die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes durch Kunst, die nicht Straßenbestandteil nach Nummer 2 ist und über den Gemeingebrauch nach Nummer 3 hinausgeht, ist eine Sondernutzung.

(2) Das Herausstellen von Kunstwerken vor Anliegergeschäften, Galerien oder Ähnlichem bis zu einer Ausladung von 1,50 Meter ab der Grundstücksgrenze ist eine erlaubnisfreie Sondernutzung durch Anlieger, sofern der Fußgängerverkehr nicht behindert wird und keine sonstige Gefahr von den Kunstwerken ausgeht.

(3) Sondernutzungen durch Kunstwerke über Absatz 2 hinaus bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Absatz 1 BerlStrG. Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn entgegenstehende öffentliche Interessen den Interessen des Antragstellers überwiegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine wesentliche Beeinträchtigung des ruhenden, fließenden und sonstigen Verkehrs durch das Kunstwerk gegeben ist, einschließlich Fußgänger- und Radverkehr
- eine Verletzungsgefahr durch das Kunstwerk gegeben ist, insbesondere durch in den Laufweg hineinragende oder scharfkantige Bauteile
- polizeiliche oder brandschutztechnische Sicherheitsaspekte entgegenstehen
- die Standsicherheit des Kunstwerkes nicht gewährleistet ist beziehungsweise nicht nachgewiesen werden kann
- die Belastbarkeit des Untergrundes nicht gegeben ist, insbesondere, wenn sich dort U-Bahntunnel oder bruchgefährdete Wasserleitungen oder vergleichbare Ingenieurbauwerke befinden
- wenn sonstige Anlagen der öffentlichen Versorgungsunternehmen gefährdet sind oder deren Unterhaltung unzumutbar erschwert wird
- denkmalschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen
- vom Kunstwerk ausgehende Licht- oder Geräuschimmissionen die vorgegebenen Grenzwerte überschreiten
- durch das Kunstwerk Beleidigungen, ehrverletzenden Äußerungen oder öffentlicher Aufruhr ausgehen oder das Kunstwerk sittenwidrig ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

(4) Vor Erlaubniserteilung sind die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei Berlin, sofern sicherheitsrelevante oder versamlungsbezogene Belange betroffen sind, das Stadtentwicklungsamt und bei Licht- oder Geräuschimmissionen auch das Umweltamt zu beteiligen.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung sowie ein Standortwechsel innerhalb des Landes Berlin zur Umgehung dieser Regelung ist nach dem Ablauf von drei Jahren ausgeschlossen. Soll von einer Befristung abgesehen werden oder eine Erlaubnis für länger als drei Jahre erteilt werden, so ist der Erlaubniserteilung zwingend nach den Vorgaben der ABau für Kunst im Stadtraum (Abschnitt II Nummer 130) ein Kunstwettbewerb oder ein anderes Auswahlverfahren vorzuschalten. Sowohl befristete als auch unbefristete Erlaubnisse sind unter einen Widerrufsvorbehalt zu stellen.

(6) Die Sondernutzungserlaubnis kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(7) Die Unternehmen der öffentlichen Versorgung sind vor der Aufstellung des Kunstwerkes vom Sondernutzer zu beteiligen. Die ausdrücklichen Zustimmungen der Berliner Verkehrsbetriebe, der Netzgesellschaft Berlin Brandenburg, der Berliner Wasserbetriebe und weiterer Netzbetreiber wie für Strom-, Fern- und Nahwärmenetze sind erforderlichenfalls dem Straßen- und Grünflächenamt vom Sondernutzer vor der Aufstellung nachzuweisen, sofern sich deren Anlagen in Bereich des Aufstellortes befinden und gefährdet sein könnten.

(8) Die Sondernutzungserlaubnis für befristete Sondernutzungen kann mit einer Räumungsanordnung des Standortes zum Ende des Erlaubniszeitraums versehen und für die nicht fristgerechte Räumung ein Zwangsmittel angedroht werden.

(9) Für Sondernutzungen durch Kunstwerke besteht gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 SNGebV hinsichtlich der Sondernutzungsgebühren eine sachliche Gebührenfreiheit. Für die Erteilung der Erlaubnis werden Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 6904 der Anlage 1 zur VGebO erhoben.

(10) Kunstwerke im Eigentum oder Besitz (Leihgabe) des Landes Berlins, die nicht im Rahmen der Straßenbaulast aufgestellt werden, sondern aus anderen Gründen

(zum Beispiel zur Kunstförderung), sind keine Bestandteile des öffentlichen Straßenlandes, sondern eine Sondernutzung, für die zwischen den Verwaltungsstellen eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen ist. Auch hier ist die Befristung auf höchstens drei Jahre zu berücksichtigen, sofern kein Kunstwettbewerb oder ein anderes Auswahlverfahren im Sinne des Absatz 5 Satz 3 durchgeführt wird.

(11) Ist für die Aufstellung des Kunstwerkes eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 8 StVO vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1 StVO) erforderlich, so entfällt im Rahmen der Zuständigkeitskonzentration nach § 13 BerlStrG die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Absatz 1 BerlStrG. Die straßenrechtlichen Belange (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte und Sondernutzungsgebühren) sind auch bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu berücksichtigen und im Rahmen der Anhörung durch die Straßenverkehrsbehörde von der Straßenbaubehörde festzulegen und mitzuteilen.

## 5 - Dokumentations-, Überwachungs- und Informationspflichten

(1) Die Straßen- und Grünflächenämter führen fortlaufend eine Liste über alle Kunstwerke nach Nummer 2 und Nummer 4, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Ort der Sondernutzung (bei unklarer Ortsbezeichnung zusätzlich die nächstliegende Lichtmastnummer oder Baumnummer)
- Name des Kunstwerkes
- Name des Künstlers beziehungsweise der Künstlerin
- Jahr der Fertigstellung des Kunstwerkes
- Jahr der Aufstellung des Kunstwerkes am Standort
- Sondernutzung oder Straßenzubehör
- Name und Anschrift des Sondernutzers bei Sondernutzungen oder der zuständigen Verwaltungsstelle
- voraussichtliche Dauer der Leihgabe beziehungsweise der Sondernutzung (Enddatum)

Die Liste ist anderen Behörden Berlins auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Sofern eine derartige Liste bei Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften nicht besteht, ist diese spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten fertigzustellen.

(2) Die Kunstwerke nach Nummer 2 sind im Rahmen der allgemeinen Überwachung des Verkehrsweges bezüglich ihrer Verkehrssicherheit auf offensichtliche Mängel und Schäden zu überprüfen. Bei Kunstwerken nach Nummer 4 ist im Rahmen der allgemeinen Straßenbegehung bezüglich ihrer Verkehrssicherheit auf mögliche Verkehrsfährdungen zu achten.

(3) Die Kunstwerke nach Nummer 2 und Nummer 4 sind von deren Eigentümer und im Falle einer Sondernutzung vom Sondernutzer einmal jährlich auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf sichtbare Schäden durch Korrosion und die Überprüfung der sichtbaren Verbindungsmittel und Abdichtungen. Zusätzlich ist die Standsicherheit der Kunstwerke durch mechanisches Einwirken in geeigneter Form zu überprüfen. Spätestens alle fünf Jahre sind zudem unter Einbindung des Straßen- und Grünflächenamtes die Anschlussstellen zum Fundament, die sich unter dem Pflaster befinden, freizulegen und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Kunstwerke sind Prüf- und Schadensnachweise zu führen und dem Straßen- und Grünflächenamt vorzulegen. Bei größeren Kunstwerken, von denen besondere Gefahren ausgehen können, sind weitergehende Prüfungen entsprechend den Regelungen der DIN 1076 (Hauptprüfungen) erforderlich. Die Notwendigkeit solcher Prüfungen ist im Einzelfall in den Bescheiden zu regeln.

(4) Die Bezirksämter von Berlin informieren die für Straßenrecht zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über Gerichtsentscheidungen, die die Bestimmungen dieser Ausführungsvorschriften tangieren. Die zuständige Senatsverwaltung übermittelt diese an alle anderen Bezirke.

## 6 - Übergangsregelungen

(1) Für Kunstwerke, die am Tag des Inkrafttretens der Ausführungsvorschrift rechtmäßig im öffentlichen Straßenland aufgestellt sind, gelten die vereinbarten beziehungsweise erlaubten Regelungen und Fristen weiter. Das gilt auch für Hinweise auf Künst-

ler und Sponsoren. Nach Ablauf der Befristung oder bei einem späteren Austausch von Beschilderungen und Ähnlichem sind die Regelungen dieser Vorschrift anzuwenden.

(2) Für Kunstwerke, die am 1. Januar 2025 ohne rechtliche Grundlage im öffentlichen Straßenland aufgestellt waren und es fortlaufend bis zum Inkrafttreten der Ausführungsvorschrift noch sind, kann abweichend von dieser Ausführungsvorschrift eine unbefristete Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, sofern die Aufstellung des Kunstwerkes wegen des historischen Ortsbezuges an den speziellen Standort gebunden ist und das Kunstwerk durch öffentliche Mittel der Bezirksverwaltung, einer Senatsverwaltung oder eines Bundesministeriums gefördert wurde.

(3) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

---

Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit

### **Änderung der Richtlinie über die Förderung von Projekten der Bildungs- und Informationsarbeit in der Entwicklungspolitik**

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2025

WiEnBe II F 2

Telefon: 9013-7409 oder 9013-0, intern 913-7409

1. Die Richtlinie über die Förderung von Projekten der Bildungs- und Informationsarbeit in der Entwicklungspolitik in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2022 wird bis zum 29. Dezember 2026 verlängert.
2. Diese Änderung der Richtlinie über die Förderung von Projekten der Bildungs- und Informationsarbeit in der Entwicklungspolitik tritt am 23. Dezember 2025 in Kraft.

## Apothekerkammer Berlin

---

### **Weiterbildungsstätten**

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2025

Telefon: 315964-23 oder 315964-0

**Seit der letzten Veröffentlichung gab es folgende Ergänzungen der Weiterbildungsstätten:**

#### **Klinische Pharmazie**

<b>Befugnis</b>	<b>Weiterbildungsstätte</b>	<b>Adresse</b>	<b>Einschränkungen</b>
Thomas Waßmann	Apotheke im Helios-Klinikum Berlin-Buch	Schwanebecker Chaussee 50, 13125 Berlin	keine